



Somnologie-Zertifikat der SGSSC für Personen mit Studienabschluss in Naturwissenschaften oder Psychologie

Präambel:

In den "Richtlinien zur Zertifizierung von Zentren für Schlafmedizin" in der Schweiz vom 6.9.2001 wird in den Paragraphen 3.1 und 3.3 die klinische Mitarbeit von nicht-ärztlichen Somnologen und Somnologinnen aufgeführt. Um für Personen dieser akademischen Berufsgruppe eine offizielle Anerkennung für ihre Ausbildung und klinische Erfahrung auf dem Gebiet der Schlafmedizin zu schaffen und um einen Qualitätsstandard für die klinische Tätigkeit nicht-ärztlicher Somnologen und Somnologinnen zu fördern, schlägt unsere Kommission ein durch die SGSSC verliehenes Somnologie-Zertifikat für Personen mit Studienabschluss in Naturwissenschaften oder Psychologie vor.

Gegenstand:

Die Anforderungen für das Somnologie-Zertifikat sollen sicherstellen, dass der Inhaber oder die Inhaberin über ein umfassendes Wissen auf dem Gebiet der Schlafforschung und der Schlafmedizin verfügt und fachlich befähigt ist, die Diagnostik und Differentialdiagnostik von schlafbezogenen Störungen und Störungen des Schlaf-Wach-Rhythmus durchzuführen. Das Somnologie-Zertifikat ist für den Inhaber oder die Inhaberin eine Voraussetzung zur Abklärung von Patienten mit Schlaf-Wach-Störungen an einem Zentrum für Schlafmedizin in Zusammenarbeit mit einem Arzt oder einer Ärztin des Zentrums. Der Fähigkeitsausweis ist ausserdem eine Voraussetzung für die kollaborative Leitung eines durch die SGSSC akkreditierten Zentrums für Schlafmedizin zusammen mit dem ärztlichen Leiter oder der ärztlichen Leiterin.

Die SGSSC erteilt das Somnologie-Zertifikat an Personen mit Studienabschluss in Naturwissenschaften oder Psychologie, welche die folgenden Anforderungen erfüllen:

1. Doktorat in den Naturwissenschaften oder in Psychologie. Ausnahmen von dieser Regel sind bei Vorliegen entsprechender klinischer Ausbildung sowie Nachweis wissenschaftlicher Betätigung auf dem Gebiet der Schlafforschung und Chronobiologie möglich.
2. Mitgliedschaft bei der SGSSC
3. Erfolgreich abgelegte Prüfung in der Schweiz oder bestandenes Anerkennungsverfahren in Schlafmedizin (Deutschland, Frankreich, Italien, U.S.A.)
4. Dreijährige ganztägige Tätigkeit in einem SGSSC-akkreditierten ZSM. Bis zu einem Jahr ist eine Tätigkeit in einer vergleichbaren schlafmedizinischen Institution im Ausland anrechenbar. Die Entscheidung über die Anrechnung dieser Zeit liegt bei der zuständigen Kommission.
5. Praktische Durchführung von 50 Polysomnographien und dokumentierte Beurteilung von mindestens 200 Polysomnographien, 25 respiratorischen Polygraphien, 15 Pulsoxymetrien, 20 MSLT- oder MWT-Untersuchungen und 20 Aktigraphien.
6. Nachweis über praktische Erfahrung in der Abklärung und Behandlung von Patienten mit verschiedenen Schlafstörungen (mindestens 100 „schlafmedizinische Patienten“ aus allen 8 Diagnosekategorien nach ICSD2).
7. Zeugnisse der jeweiligen Leiter der Ausbildungsstätten in Schlafmedizin.
8. Nachweis über wissenschaftliche Betätigung auf dem Gebiet der Schlafforschung und Chronobiologie durch ein Doktorat in diesem Fachbereich oder durch Publikationen in Fachzeitschriften mit peer review.

Diese Bestimmungen wurden durch die Mitgliederversammlung vom 2.12.2004 genehmigt.